

Beschlussprotokoll des Grossen Rats des Kantons Graubünden

Mittwoch, 27. August 2025 Eröffnungssitzung

Vorsitz: Standespräsidentin Silvia Hofmann bis nach der Vereidigung der neuen Standespräsidentin, danach Standespräsidentin Valérie Favre Accola

Protokoll: Patrick Barandun

Stellvertretung: Bärtsch Simon, Serneus für Weber Ruedi, Serneus
Bluvol Andrin, Davos Dorf für Wilhelm Philipp, Davos Platz
Casale Giulia, Chur für Gredig Simon, Chur
Cola Irina, Buchen für Kasper Christian, Buchen
Das Ram, Chur für Degiacomi Patrik, Chur
Geisseler Severin, Untervaz für Föhn Sepp (+), Landquart

Präsenz: anwesend: 115 Mitglieder
entschuldigt: Della Cà, Haltiner, Kappeler, Lamprecht, Said Bucher

Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Wahl Standespräsidium und Standesvizepräsidium 2025/2026

Standespräsidium: Bei 114 abgegebenen und 109 gültigen Wahlzetteln, 109 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 55, wird Valérie Favre Accola mit 108 Stimmen als Standespräsidentin für das Amtsjahr 2025/2026 gewählt.
Einzelne: 1 Stimme

Standesvizepräsidium: Bei 114 abgegebenen und 110 gültigen Wahlzetteln, 110 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 56, wird Fabio Luzio mit 106 Stimmen als Standesvizepräsident für das Amtsjahr 2025/2026 gewählt.
Einzelne: 4 Stimmen

2. Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden, Teil 1 (Kantonales Bedrohungsmanagement Graubünden und Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen) (Botschaften Heft Nr. 1/2025-2026, S. 5)

Präsident der Kommission
für Justiz und Sicherheit: Claus
Regierungsvertreter: Peyer

I. Eintreten *Antrag Kommission und Regierung*
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

I.

Der Erlass «Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)» BR [613.000](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10 Abs. 2 und 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12a Abs. 1, 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12a Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung

Ändern wie folgt:

⁴ Ausgrenzungen dürfen nur solange dauern, wie sie zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich sind, längstens aber **30** Tage.

Angenommen

Art. 12a Abs. 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 15 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16 Überschrift, Abs. 1, 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16a Überschrift, Abs. 1, 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16c

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 28

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 29c Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 29c Abs. 2 lit. a und b

Antrag Kommission und Regierung

Ändern wie folgt:

- a) Verbrechen oder schwere Vergehen, durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person ~~versätzlich~~ schwer beeinträchtigt wird;
- b) Verbrechen oder Vergehen, durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person ~~versätzlich~~ beeinträchtigt wird, wenn dadurch terroristische oder gewalttätig-extremistische Aktivitäten im Sinne des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst unterstützt werden.

Angenommen

Art. 29c Abs. 3 und 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 29d

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 29e

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 29f

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 29g

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 29h

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 29i

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II.

1. Der Erlass «Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB)» BR 210.100 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 15a Abs. 1 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. Der Erlass «Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG)» BR [350.500](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 48a Überschrift, Abs. 1, 2, 3 und 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. Der Erlass «Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz)» BR [500.000](#) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 39 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

**Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000), Teil 1 (Kantonales Bedrohungsmanagement und Massnahmen gegen Gewalt, Drohung oder Nachstellung) mit 101 zu 7 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat schreibt den Auftrag Rettich betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage bei Stalking mit 109 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen als erledigt ab.

2. Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000) (Botschaften Heft Nr. 4/2025-2026, S. 277)

Präsident der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben:
Regierungsvertreter:

Hohl
Bühler

I. Eintreten

Antrag Kommission
Eintreten

Antrag Loepfe
Nicht Eintreten

Die Eintretensdebatte wird am Donnerstag, 28. August 2025, Vormittag, fortgesetzt.

Schluss der Sitzung: 18.00 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:
Die Standespräsidentin: Valérie Favre Accola
Der Protokollführer: Patrick Barandun